

## Vertrag für die Durchführung der Nachzuchtprüfung

**Stand 01.01.2018**

TVD-Betr.-Nr.: .....

Name + Vorname: .....

Hof / Strasse: .....

PLZ / Ort: .....

Gemeinsam mit den Züchtern und den schweizerischen Organisationen für künstliche Besamung (nachstehend KBO genannt) führt die Genossenschaft swissherdbook Zollikofen (nachstehend swissherdbook genannt) Zuchtprogramme zur Förderung der von ihr betreuten Rassen durch. Der vorliegende DL-Vertrag regelt die Nachzuchtprüfung in den Zuchtbetrieben.

### **1 swissherdbook verpflichtet sich,**

- 1.1 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Vergünstigungen für die aktive Mitarbeit im Zuchtprogramm zu gewähren. Diese sind im Anhang aufgeführt.
- 1.2 sich bei den KBO dafür einzusetzen, die Mitarbeit der Züchter angemessen zu honorieren. Diese Vergütungen werden im Ermessen der einzelnen KBO gewährt.

### **2 Der Betriebsleiter verpflichtet sich,**

- 2.1 seinen Viehbestand für die Durchführung der Nachzuchtprüfung zur Verfügung zu stellen und die dazugehörenden Daten zu erheben:
  - a) Vollständige Geburtsmeldung für jede Geburt an die Tierverkehrsdatenbank (TVD), inklusiv Geburtsverlauf, Geburtsgewicht und allfällige Missbildungen.
  - b) Korrekte Erfassung von allen Besamungen spätestens 14 Tage nach der Durchführung
  - c) Integrale Milchleistungsprüfung
  - d) Lineare Beschreibung für alle Erstlingskühe (Ausnahmen siehe Anhang)
- 2.2 den mit der Durchführung der Nachzuchtprüfung beauftragten Personen Zutritt zu den Tieren zu gewähren und die gewünschte Auskunft zu erteilen.
- 2.3 Zusatzbedingung: Erfassung von sämtlichen Behandlungen aller Tiere im Behandlungsjournal in redonline.

### 3 Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 3.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Betriebes am Programm ist eine minimale Bestandesgrösse. Mindestens 10 Milchleistungsabschlüsse von swissherdbook-Herdebuchtieren pro Jahr erforderlich.
- 3.2 Der vorliegende Vertrag ist durch swissherdbook mit mechanischer Signatur unterzeichnet. Die Vertragsparteien vereinbaren und anerkennen, dass er durch Gegenzeichnung des Betriebsleiters mit eigenhändiger Unterschrift mit sofortiger Wirkung Gültigkeit erlangt.
- 3.3 Der vorliegende Vertrag dauert bis zum 30. Juni des nächsten Jahres. Swissherdbook kontrolliert regelmässig die Einhaltung der Vertragsbedingungen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils per 30. Juni bzw. 31. Dezember gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so bleibt er jeweils für ein weiteres Halbjahr in Kraft.
- 3.4 Allfällige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bleiben vorbehalten. Sie treten jeweils auf den 1. Januar oder 1. Juli in Kraft und werden mindestens drei Monate im Voraus im „swissherdbook bulletin“ veröffentlicht. Erfolgt keine Kündigung vom Betriebsleiter per 30. Juni bzw. 31. Dezember, so wird stillschweigend angenommen, dass der Betriebsleiter mit den Änderungen oder Ergänzungen einverstanden ist.
- 3.5 Für allfällige Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, wird von beiden Vertragspartnern Bern als Gerichtsstand anerkannt.
- 3.6 Die im Anhang zum vorliegenden Vertrag enthaltenen Ergänzungen und Ausnahmeregelungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

Ort und Datum: .....

swissherdbook:

Der Betriebsleiter:

Alex Barenco, Leiter Genetik

.....

2024-11-04/ABA